

Darlehensvertrag wird von beiden Ehepartnern unterschrieben – müssen auch beide das Darlehen zurückzahlen ?

Stichwort „Sittenwidrige Ehegattenbürgschaft“

Ehepartner unterschreiben oftmals einen Darlehensvertrag gemeinsam - vor allem wenn die Ehe (noch) intakt ist.

Dabei ist meist ein Ehepartner der eigentliche Darlehensnehmer, der andere unterschreibt nur mit – weil die Bank es so will, sozusagen „pro forma“.

Inwieweit dieser „nur“ mitunterschreibende Ehepartner das Darlehen zurückzahlen muss, welche Position dieser Ehepartner gegenüber der Bank hat, ist dabei oft unklar.

Was also tun, wenn das Darlehen nicht vom eigentlichen Darlehensnehmer zurückbezahlt wird, sich die Bank deshalb an den Ehepartner hält, der nur mitunterschrieben hat? Muss dieser zahlen?

Diese Frage sollte sich jeder stellen, der von der Bank aus einem Darlehen als Mithaftender oder als Bürge in Anspruch genommen wird - unabhängig davon, ob die Ehe nach wie vor besteht oder mittlerweile geschieden ist.

Besonders ärgerlich ist das Rückzahlungsverlangen der Bank vom damals mitunterschreibenden Ehepartner natürlich, wenn dieser nie etwas vom Darlehen hatte oder die Ehe mittlerweile gescheitert ist.

Ob eine Zahlungspflicht besteht, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. Urteil Az. XI ZR 214/01) wesentlich davon ab, wie die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung des Mitunterzeichners eingeordnet wird.

- Liegt eine gleichberechtigte Mitdarlehensübernahme vor, muss grundsätzlich gezahlt werden.
- Liegt hingegen lediglich eine Bürgschaft vor, so kann diese unter bestimmten Umständen nichtig sein – Stichwort „Sittenwidrige Ehegattenbürgschaft“ – und dann muss nicht gezahlt werden.

Wer auf der Seite des Hauptdarlehensnehmers mitunterzeichnet, ist nur dann mit diesem gleichberechtigt, wenn er ebenfalls – wie der Hauptdarlehensnehmer - ein eigenes sachliches und/oder persönliches Interesse an der Darlehensaufnahme hat und als im Wesentlichen gleichberechtigter Partner über die Auszahlung und die Verwendung des Darlehens mitentscheiden darf.

Ob dies so ist, richtet sich ausschließlich nach den für die rational handelnde Bank erkennbaren Verhältnissen auf Seiten des Mitunterzeichners.

Ist weder ein solches Interesse noch eine solche Entscheidungsbefugnis vorhanden, ist der Mitunterzeichner nicht gleichberechtigt. Diente z.B. offensichtlich das aufgenommene Darlehen zur Sanierung des damals nur dem anderen Ehepartner allein gehörenden Hauses und bestimmte nur dieser über die Verwendung, so ist beim Mitunterzeichner die Stellung als gleichberechtigter Darlehensnehmer ausgeschlossen. Es liegt dann nur eine Bürgschaft vor.

Und diese kann sittenwidrig - und damit unwirksam – sein.

Sittenwidrig ist diese Bürgschaft insbesondere dann, wenn

- die Bürgschaft zur Leistungsfähigkeit des Bürgen in einem krassen Missverhältnis steht, also der mitunterzeichnende Ehepartner von Anfang an finanziell erheblich überfordert war

und/oder

- die emotionale Verbindung ausgenutzt wurde.

Eine finanzielle Überforderung liegt z.B. dann vor, wenn der Mitunterzeichner voraussichtlich nicht einmal die von den Darlehensvertragsparteien festgelegten Zinsen aus seinem Einkommen und Vermögen dauerhaft würde zahlen können. Wichtig: Maßgebend sind dabei nicht die aktuellen Vermögensverhältnisse des Mitunterzeichners, sondern die damaligen im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme, der Mitunterzeichnung. Lag also bei Darlehensvertragsabschluss weder ein eigenes Einkommen noch eigenes Vermögen vor und auch keine positive Erwerbsprognose und konnten deshalb nicht einmal die auflaufenden monatlichen Zinsen aufgebracht werden, ist die Bürgschaft sittenwidrig.

Wird eine solch ruinöse Bürgschaft zudem allein aus rein emotionaler Verbundenheit zu einer nahe stehenden Person übernommen und ist dies für die Bank erkennbar, was bei Ehegatten oder Angehörigen die Regel und damit zu vermuten ist, und wird dies in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt, so ist die Bürgschaft ebenfalls hinfällig. Übrigens: Wird von der Bank behauptet, dass nicht die emotionale Verbundenheit den Bürgen zur Unterschrift verleitet hat, muss die Bank dieses beweisen.

Keinen Einfluss auf die Beurteilung hat, wenn der Mitunterzeichner selbst Verhandlungen über das Darlehen führte, wie die Bezeichnung des Mitunterzeichners im Darlehensvertrag lautet oder wenn das Darlehen z.B. für das gemeinsam vom Bürgen und Darlehensnehmer bewohnte Anwesen verwendet wird (Ausnahme: Bürge und Darlehensnehmer sind Miteigentümer des Anwesens).

Eine Bürgschaft kann zudem auch z.B. unwirksam sein, wenn die Bank die geschäftliche Unerfahrenheit des Bürgen in anstößiger verwerflicher Weise ausnutzt – unabhängig ob der Bürge Ehepartner des Darlehensnehmers ist.

Fazit und Empfehlung:

Ist die Bürgschaft nichtig, weil sie gegen die guten Sitten verstößt, muss der mitunterzeichnende Ehegatte das Darlehen nicht zurückzahlen – auch wenn die Bank die Zahlung von diesem verlangt.

Tritt die Bank an den Bürgen heran, so ist es lohnenswert, die Bürgschaft auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen – und eventuell die Forderung der Bank abzulehnen.